

Satzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.12.2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Schule Sulzgries e.V.**“.
Der Verein wird im Vereinsregister geführt.
2. Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar. Die Geschäftsstelle des Vereins ist jeweils die Anschrift des/der 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schüler der Schule Sulzgries. Dies geschieht **vorwiegend** durch die **Beschaffung** von Material zur Bildungsförderung und für die **Förderung** von Erziehungsaufgaben für die Schülerinnen und **Schüler** der Schule Sulzgries.
2. Die **Arbeit** des Vereins ist ein ergänzendes **Angebot** in der Erziehungs-, Bildungs- und **Wissensförderung** des Schulträgers.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt **ausschließlich** und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenverordnung. **Der** Verein ist selbstlos **tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für **satzungsgemäße Zwecke** verwendet werden.

Die Mitglieder **erhalten** keine **Zuwendungen** aus **Mitteln** des Vereins. Es darf **keine** Person durch **Ausgaben**, die dem Zweck **des Vereins** fremd sind, oder durch **unverhältnismäßige Vergütungen** begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder haben beim **Ausscheiden**, bei der **Auflösung** bzw. bei der **Aufhebung** des Vereins keine Ansprüche auf **Rückerstattungen** oder Rückvergütungen von **Einlagen** und Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein
 1. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Juristische Personen.
 2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
 3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
 5. Juristische Personen haben zu Beginn der Mitgliedschaft eine Kontaktperson zu benennen, an die die Mitteilungen des Vereins zu richten sind und die das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ausübt. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt die genannte Person als Stimm- und Zustellbevollmächtigte.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und bei natürlichen Personen durch Tod.
3. Der Austritt eines Mitgliedes, der nur auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist, erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15. Juli und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
4. Durch Ausschluss, der vom Vorsitzenden nach Beratung im Vorstand verfügt werden kann, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Mit der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorsitzende zutreffendenfalls sein Stellvertreter dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Einlassungsfrist beträgt 10 Tage. Einer vorherigen Anhörung bedarf es nicht, wenn der Ausschluss eines Mitglieds wegen säumiger Zahlungen erfolgt und bereits eine schriftliche Mahnung ergangen ist.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

5. Dem ausscheidenden Mitglied oder dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins zu. Ihm überlassene Vereinsvermögen ist unverzüglich zurück zu geben;

§ 5 Mitglieds- und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Einrichtung von **Beiträgen** verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren und **sonstigen** Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Juristische Personen kann ein höherer Beitrag wie für sonstige Vereinsmitglieder festgelegt werden.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch **sonstigen Dienstleistungen**, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind als **Jahresbeiträge** im I. Quartal eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Mitglieder, die erst nach dem 01.03. eines Geschäftsjahres dem Verein beitreten, haben nur den halben **Jahresbeitragssatz** im Beitrittsjahr zu **entrichten**, der sofort fällig ist.
4. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages, Kursgebühren und sonstiger Umlagen erfolgt durch Abbuchungsverfahren per EDV. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
Zur **Deckung** von Mehrkosten durch Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren (bei Eintritt ab dem Geschäftsjahr 2004) und bei Beitragsversäumnissen sind Zuschläge zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festgelegt, mindestens jedoch € 4 jährlich. Bei Mahnungen werden **Mahngebühren** mindestens in Höhe der Säumniszuschläge zusätzlich erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind **diese Satzung** sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die **Vereinsinteressen** zu fördern und alles zu **unterlassen**, was dem Ansehen und dem Zweck des **Vereins** entgegensteht.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Beirat
 - c) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung **findet** einmal **jährlich** statt im I. Quartal des **Geschäftsjahres** **statt**.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden **des Vorstandes**, bei dessen **Verhinderung** vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch e-mail, **an** die letzte bekannte **Adresse** und durch Veröffentlichung in **der Esslinger Zeitung** unter Einhaltung einer Frist von 2 (**zwei**) Wochen und **Bekanntgabe** der **Tagesordnung**, in der die Gegenstände der Beschlussfassung und der Ort und

der Beginn der Versammlung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Bei der Fristberechnung zählen die Tage der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten
 - d) Entgegennahme der Berichte der Revisoren
 - e) Entlastung des Vorstand und des Beirats
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats, soweit sie diesem nicht Kraft Amtes angehören
 - g) Festsetzung der **Beiträge**, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von dem Vorstand und jedem Mitglied **gestellt** werden. Sie müssen spätestens eine **Woche** vor der Mitgliederversammlung **schriftlich** mit **Begründung** beim Vorstand eingereicht **werden**. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder, die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die **Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes **Mitglied** schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung **gesondert zu** erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr **als eine** fremde Stimme vertreten.

Soweit Satzung und **Gesetz** keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit einfacher **Stimmenmehrheit** der abgegebenen Stimmen der erschienenen **stimmberechtigten Mitglieder** gefasst.

Zur **Änderung der Satzung** oder zur **Auflösung** des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ - **Stimmenmehrheit** der **abgegebenen** Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Ungültige **Stimmen** und **Stimmenthaltungen** werden nicht mitgezählt. Bei **Stimmengleichheit** gilt ein **Antrag als abgelehnt**.

6. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**
Der Vorstand kann **außerordentliche Mitgliederversammlungen** einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet wenn

- a) Das Interesse des Vereins es erfordert
- b) Die Einberufung von einem $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - a) dem Schulleiter der Schule Sulzgries Kraft Amtes
 - b) bis zu vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Verein angehören müssen

Der Beirat wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellv. Vorsitzende bzw. den stellv. Vorsitzenden

2. Wegen der Wahlen wird auf § 10 Ziffer 3 verweisen
Wegen der Einladung und der Leitung der Beitragssitzungen wird auf § 10 Ziffer 5 verwiesen.
3. Der Beirat steht dem Vorstand bei der Erledigung seiner Geschäfte zur Seite und berät den Vorstand über Förderungsmaßnahmen. Er nimmt zusammen mit dem Vorstand Nachwahlen nach § 10 Ziffer 3 vor.

Zu den Sitzungen des Beirats hat der Vorstand Zutritt und beratende Stimme.

Der Beirat kann zu seinen Sitzungen die Schulsprecherin/ den Schulsprecher zu allen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten als beratendes Mitglied einladen.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) Der / die Vorsitzende
 - b) Der / die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
 - d) Der Schriftführer / die Schriftführerin
 - e) Der Referent / die Referentin für die Öffentlichkeitsarbeit

Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, soweit sie von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr höchstens vier Jahren gewählt.

Die Amtszeit legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl fest. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes / Mitglied im Beirat im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Mitglied des Beirates, das von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt durch den Vorstand und den Beirat gemeinsam.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Die Vorstands- und Beiratssitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen.

Der Vorstand kann auch einen regulären Sitzungstag im Monat bestimmen. Die Tagesordnung für diese regelmäßig stattfindende Vorstandssitzung / Beiratssitzung ist dann den Vorstandsmitgliedern zutreffendenfalls den Beiratsmitgliedern jeweils sieben Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Bei der Rechnung der Frist wird weder der Tag der Absendung noch der Tag der Versammlung mitgezählt.

6. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das gleiche gilt für Beiratssitzungen. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, wird sofort eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung erforderlichenfalls mit weiteren Tagesordnungspunkten einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Diese Bestimmungen finden für den Beirat entsprechende Anwendung.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Zu allen Veranstaltungen kann der Vorstand im Bedarfsfall Sachverständige oder die Schulsprecherin / den Schulsprecher beratend zuziehen.

§ 11 Sitzungsniederschriften und Protokolle

1. Über alle Versammlungen der Vereinsorgane sind vom Schriftführer oder dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer kurz gefasste Niederschriften zu fertigen. Darin sollen alle wichtigen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.
2. Die Niederschriften sind vom Schriftführer / Protokollführer und dem Leiter der Versammlung (dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden hilfsweise dem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter) zu unterschreiben.
3. Eine Kopie /(Abschrift) des Protokolls ist allen Vorstands- und Beiratsmitgliedern zuzusenden.

§ 12 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Revisoren, die weder im Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Die Amtszeit legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl fest. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten oder ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Revisoren zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Revisoren die Entlastung des Vorstands und des Beirats.

Einzelheiten der Kassenprüfung können ohne Finanzordnung geregelt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die **Auflösung** des Vereins oder die **Verschmelzung** mit einem anderen Verein kann nur in **der Mitgliederversammlung** beschlossen werden, bei deren Einberufung die **Beschlussfassung** über die **Vereinsauflösung** oder die **Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt** ist.
2. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der **abgegebenen** Stimmen der erschienenen stimmberechtigten **Mitglieder** beschlossen werden.

Bei der **Beschlussfassung** ist die **Mehrheit** nur nach der Zahl der **abgegebenen** Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht **mitgezählt**.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die **Mitgliederversammlung** zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins **abzuwickeln** haben.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Bezahlung der Schulden **noch** vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Esslingen am Neckar zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung ausschließlich für die Schule Sulzgries zu verwenden hat.

Bei der Verschmelzung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den aufnehmenden Verein oder an den mit der Verschmelzung neu gegründeten Verein.

§ 14 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

1. Zu redaktionellen Satzungsänderungen ist der Beirat berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05. Dezember 2013 beschlossen.

Die beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.